

andere, durch Verfassung und Herkommen ohnehin vor jenem begünstigte Theil, be trägt, zu allgemeinen Bedürfnissen und Schuldtilgungen ferner desti nirt und angewandt werden dürften, ohne daß eine mit den Grundgesetzen des Rechts und der Billigkeit übereinstimmende gleichere Vertheilung gemeinsamer Vortheile und Lasten, unter der Leitung einer gerechten und weisen Landes-Regierung, allen fernern Operationen jener Art vorangegangen seyn sollte.

Endlich 5) dürfte der Umstand nicht aus den Augen zu verlieren seyn, daß es noch dahin steht, in wie fern Besitzer Ritterschaftlicher und anderer freyer Güter, die ihr freies Grund-Vermögen titulo singulari erworben haben, und in solcher Eigenschaft anjetzt besitzen, in die Verblindlichkeit gesetzt werden mögen, zur Tilgung der annoch auf dem Kriegs-Kosten-Register haftenden Schulden mittelst Ausbringung einer vierzigfachen Ritter-Steuer zu konkurriren.

§. 26.

Dieses über den ersten und Hauptgegenstand des vorliegenden Aufsatzes vorangeschickt, bleibt dem Verfasser noch übrig, dasjenige, was über das zweyte Objekt, die Rectification der Ritterschaftlichen Steuer-Matrikel, in den bisherigen Verhandlungen vorgekommen, auszugsweise allhier zu annectiren, und mit einigen sachdienlichen Anmerkungen zu begleiten.

Behuf eines solchergestalt zu regulirenden, in mehr, als einer Hinsicht, überaus nützlichen und nothwendigen Ritterschaftlichen Steuer-Fußes sind nun bey den vor- und diesjährigen Komitial-Deliberationen verschiedene Vorschläge geschehen, welche theils die Ausmittelung eines auf feste Prinzipia gebaueten permanenten Steuer-Fußes, theils  
die